



NH ISERLOHN

NAUST HUNECKE und Partner mbB
Lange Straße 19 ▪ D-58636 Iserlohn
Telefon +49 (0) 23 71/ 77 46 0
Telefax +49 (0) 23 71/ 77 46 30
iserlohn@nhup.de
www.nhup.de

NH HAGEN

NAUST HUNECKE und Partner mbB
Elbersufer 1 ▪ D-58095 Hagen
Telefon +49 (0) 23 31/ 37 607 0
Telefax +49 (0) 23 31/ 37 607 77
hagen@nhup.de
www.nhup.de

NH ATTENDORN

NH Neu Heimeroth und Partner mbB
Röntgenstraße 33 ▪ D-57439 Attendorn
Telefon +49 (0) 27 22 / 95 52 0
Telefax +49 (0) 27 22 / 95 52 55
info@nh-attendorn.de
www.nh-attendorn.de

Mandanteninformation:

Digitale Kassensysteme – Generelle Neuregelungen zum 01.01.2020 und neuer Übergangszeitraum bis zum 30.09.2020

Bund und Länderfinanzverwaltungen haben mit Schreiben vom 06.11.2019 eine so genannte Nichtaufgriffsregelung hinsichtlich der technischen Sicherheitseinrichtungen bei elektronischen Kassensystemen bis zum 30.09.2020 beschlossen.

Ursprünglich wären Unternehmen mit elektronischen Registrierkassen bzw. Kassensystemen durch das sog. Kassengesetz verpflichtet gewesen, diese ab dem 01.01.2020 mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (tSE) auszurüsten.

Zurzeit sind aber noch keine zertifizierten Sicherheitslösungen am Markt erhältlich. Daher war abzusehen, dass eine flächendeckende Ausstattung aller Kassen in Deutschland bis zum 01.01.2020 nicht möglich ist.

Zugleich wurde vereinbart, dass entsprechende Meldungen der Unternehmen erst bei Verfügbarkeit eines elektronischen Meldeverfahrens durch die Finanzverwaltungen erfolgen müssen.

Wir werden Sie hierüber laufend informieren.

Nachfolgend haben wir unter 1. und 2. die Eckpunkte der neuen Regelungen zur Kassenführung noch einmal zusammengefasst. Unter 3. haben wir die aktuell und mittelfristig notwendigen Handlungsschritte dargestellt.

1. Änderungen durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulation an digitalen Grundaufzeichnungen

Durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen ist für die Nutzung von Kassensystemen in einem Unternehmen § 146a AO eingeführt worden.

Zusammengefasst ergibt sich hieraus:

„Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems erfasst (z.B. eine elektronische Registrierkasse oder ein PC-Kassensystem o.ä.), hat ein elektronisches Aufzeichnungssystem zu verwenden, das jeden aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfall und anderen Vorgang einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufzeichnet. Das elektronische Aufzeichnungssystem und die digitalen Aufzeichnungen nach Satz 1 sind durch eine **zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung** zu schützen.

Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle erfasst, hat dem an diesem Geschäftsvorfall Beteiligten (dem Kunden) in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Geschäftsvorfall unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften einen Beleg über den Geschäftsvorfall auszustellen und dem an diesem Geschäftsvorfall Beteiligten zur Verfügung zu stellen (Belegausgabepflicht).“

Diese Neuregelungen sind grundsätzlich ab dem 01.01.2020 verpflichtend anzuwenden.

Die Nutzung einer technischen Sicherheitseinrichtung gilt auch für Kassensysteme, die vor dem 01.01.2020 angeschafft worden sind. Entsprechende Systeme sind nachzurüsten. Systeme, die nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 angeschafft wurden, grundsätzlich für die verschärfte Gesetzeslage technisch geeignet, jedoch nicht aufrüstbar sind, dürfen bis zum 31.12.2022 weiter genutzt werden. Ab dem 01.01.2023 muss jeder Betrieb, der eine elektronische Registrierkasse nutzt, die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Die Übergangsregelung gilt nicht für sog. PC-Kassensysteme.

Derzeit ist jedoch noch keine technische Sicherheitseinrichtung auf dem Markt, die die in § 146a AO genannten Voraussetzungen erfüllt. Demnach haben sich die Finanzverwaltungen der Länder darauf geeinigt, dass eine Nichtbeanstandungsregelung bis zum 30.09.2020 getroffen wird, da eine technische Ausrüstung oder Aufrüstung aktuell noch gar nicht möglich ist. Jedoch wird sich eine Aufrüstung oder Umrüstung kurz- bis mittelfristig nicht verhindern lassen. Hier gilt es daher zeitnahe Lösungen zu finden.

Von den Neuregelungen nicht betroffen sind Betriebe, die eine sog. offene Ladenkasse verwenden und die Kassenaufzeichnungen mit Hilfe täglicher schriftlicher Kassenberichte erfüllen. Die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen haben sich hierfür nicht verändert.

2. Mitteilungspflicht an die Finanzbehörden

Wer die o.g. Geschäftsvorfälle mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems erfasst, hat dem zuständigen Finanzamt nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck mitzuteilen:

- 1. Name des Steuerpflichtigen,
- 2. Steuernummer des Steuerpflichtigen,
- 3. Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung,
- 4. Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
- 5. Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme,
- 6. Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
- 7. Datum der Anschaffung des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
- 8. Datum der Außerbetriebnahme des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems.

Die Mitteilung ist innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme des elektronischen Aufzeichnungssystems zu erstatten. Steuerpflichtige können auch eine bevollmächtigte Person mit der Mitteilung der erforderlichen Daten an die Finanzbehörde beauftragen.

Das mitzuteilende Aufzeichnungssystem ist einer Betriebsstätte eindeutig zuzuordnen. Nutzen Sie daher beispielsweise an mehreren Standorten Kassensysteme, ist eine entsprechende Mitteilung für jede Kasse und jeden Standort vorzunehmen.

Für Systeme, die nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 angeschafft wurden, gilt diese Monatsfrist ab dem 01.01.2020. Somit sind die Mitteilungen für ältere Modelle bis zum 31.01.2020 vorzunehmen (wenn sie technisch mit einer Sicherheitseinrichtung aufrüstbar sind). Die Finanzverwaltungen der Länder haben sich für eine Verlängerung dieser Frist für „Altsysteme“ bis zum 30.09.2020 geeinigt, da hierfür ein elektronisches Übermittlungsportal eingerichtet werden soll.

3. Fazit und Ausblick

Für Betriebe, die Barumsätze generieren und die ein elektronisches Aufzeichnungsmedium nutzen, sind die folgenden grundlegenden Rahmenbedingungen ab dem 01.01.2020 zu beachten:

- Nutzung eines Systems, das die technischen Voraussetzungen des § 146a AO erfüllt und welches über eine sog. technische Sicherheitseinrichtung verfügt.
- Belegausgabepflicht an die Kunden.
- Mitteilungen an die Finanzbehörden über sämtliche Bestandskassen (die technisch aufrüstbar sind) im Laufe des kommenden Jahres (aktuell bis 30.09.2020) sowie über alle Neuanschaffungen und Außerbetriebnahmen entsprechender Systeme pro Kasse und pro Standort.

Insbesondere im Zusammenhang mit den technischen Voraussetzungen zu den Kassensystemen sollten Sie den Kassenhersteller oder Ihren Kassenaufsteller ansprechen. Ihr Kassen-Anbieter wird/muss hier entsprechende Kenntnisse haben und wird eine Lösung bereitstellen können.

Haben Sie weitergehende Fragen zu der Thematik der neuen „Kassenregeln“, dann sprechen Sie uns gerne an. Insbesondere bei den zu erfüllenden Meldepflichten gegenüber der Finanzverwaltung helfen wir Ihnen gerne weiter und übernehmen für Sie die entsprechende Kommunikation mit der Finanzverwaltung. Wir halten Sie auch über die weitere Entwicklung informiert, insbesondere was den derzeit diskutierten Nichtaufgriffszeitraum und die Übergangsregelungen betrifft.